

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

in Tirol

◆ LACHGASSEDIERUNG
IN DER ÖSTERREICHISCHEN
ZAHNMEDIZIN

◆ ZAHNGOLDSPENDEN
AUS TIROL

◆ WOHLFAHRTSFONDS



■ Aktuelle Versorgungssituation im
niedergelassenen Bereich in Tirol



HYPO
TIROL



Jetzt Termin buchen:



”

Sie planen eine Praxis zu gründen oder zu übergeben? Wir begleiten Sie! Mit Finanzlösungen, die Sie brauchen und Service, den Sie sich wünschen.

Mag. Herbert Wibmer | HYPO TIROL BANK AG | Kundenbetreuer FreieBerufe
T. +43 (0) 50700-2154 | herbert.wibmer@hypotiroil.com



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Wieder ist ein Quartal vergangen und so melde ich mich in der neuen Ausgabe des ZIT mit einem Bericht über die vergangenen Monate. So turbulent wie das Jahr anlässlich der kurzfristigen Bekanntmachung des BVAEB- Pilotprojekts endete, ging es im neuen Jahr weiter. Zunächst muss die fehlende Transparenz und der gewählte Zeitpunkt kurz vor den Weihnachtsfeiertagen kritisiert werden. Es erfolgte zwar im September eine Aussendung der ÖZÄK in Form eines Newsletters, welcher sich aber nur an Abonnenten richtete und somit kaum jemanden erreichte! Abgesehen davon verrete ich nach wie vor die Meinung, dass solch schwerwiegende Eingriffe in bestehende Verträge von den Kammermitgliedern mitgetragen werden sollten und eine Abstimmung unter allen Mitgliedern bundesweit erfolgen sollte. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass im Rahmen der Verhandlungen keine einseitige Ausstiegsmöglichkeit in den Vertrag hineinverhandelt wurde z.B. die Kündigungsmöglichkeit nach einem Jahr Vertragslaufzeit! Ebenso bin ich der Ansicht, dass jede erbrachte Leistung abgerechnet und bezahlt werden muss – alles andere ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in den mit den Behandlern abgeschlossenen Vertrag. Dadurch, dass die Abrechnung von Röntgenbildern, Zahnstein und Stomatitis nicht mehr möglich ist, kommt es zu massiven Umsatzverlusten, gerade bei Zahnärzten, welche viele BVAEB-Patienten behandeln. Im

Zusammenhang mit der BVAEB wurden in allen Bezirken Tirols Regionalversammlungen abgehalten, und ich möchte mich hiermit auch für die rege Teilnahme sowie die vielen Wortmeldungen, Diskussionen etc. bedanken. Wir haben eine Abfrage bezüglich der BVAEB abgehalten, um ein Stimmungsbild der betroffenen niedergelassenen Zahnärzte zu erhalten. Daran haben 71% der Vertragszahnärzte teilgenommen und 68% von allen Kassenvertragszahnärzten in Tirol haben sich gegen das Pilotprojekt ausgesprochen. Dies nehmen wir natürlich zum Anlass, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Änderung der derzeitigen Situation herbeizuführen, sei es auf Tiroler- oder bundesweite Ebene.

Am 20. Februar 2026 erreichte uns ein Brief der Gesundheitslandesrätin MMg.Dr. Hagele über die „aktuelle Versorgungssituation im niedergelassenen Bereich in Tirol“. Dazu habe ich selbstverständlich Stellung bezogen. Sowohl meine Stellungnahme als auch das Schreiben der Gesundheitslandesrätin MMg.Dr. Hagele werden in dieser Ausgabe abgedruckt und können dort nachgelesen werden. Zusammengefasst wird gefordert, dass mehr Kassenstellen besetzt werden sollten, um „Versorgungsgengpässen“ entgegenzuwirken.

Eine neuerliche Einsparungsmaßnahme von Seiten der Österreichischen Gesundheitskasse wurde Anfang März publik. Dabei handelt es sich

um eine Satzungsänderung der ÖGK, welche am 19. Februar 2026 durch die Hauptversammlung beschlossen wurde. Die Kostenübernahme im kieferorthopädischen Bereich wurde eingeschränkt, da Patientenanträge mit IOTN-Grad 3a,3f und 3d nicht mehr bewilligt werden. Dies gilt seit 1. März 2026, und dies wurde von der ÖGK weder im Vorhinein mitgeteilt noch sonst angekündigt. Gerade unter Stakeholdern sollte ein wesentlich besserer Informationsfluss gewährleistet sein. Durch die Satzungsänderung wurde auch bei der parodontalen Initialtherapie zur Behandlung einer Zahnfleischerkrankung der Zuschuss bei mindestens 11 betroffenen Zähnen in Höhe von 194,50 € gestrichen. Der Selbstbehalt bei unentbehrlichem Zahnersatz wurde erhöht – dieser steigt mit 1. Mai 2026 von 25 auf 30 Prozent. Sollte eine Person von der Rezeptgebühr befreit sein, liegt der Selbstbehalt bei 20 Prozent. Hierbei wäre allerdings ein Ansuchen an den Unterstützungsfonds ÖGK möglich. Unter den Begriff „unentbehrlich“ fallen z.B. Kunststoff- und Metallgerüstprothesen, inkl. Zahnklammern und Reparaturen. Ebenfalls neu eingeführt wurde, dass pro Quartal in Zukunft nur mehr einmal der

Zahnarzt gewechselt werden darf, außer die ÖGK erteilt ihre Zustimmung. Bereits in der Vergangenheit haben wir unter großen Mühen diese Beschränkung bekämpft und nunmehr wird diese durch die Hintertür wieder ein- ➤

Inhalt

- Seite 4:** Korrespondenz: BVAEB-Verpflichtungserklärung
- Seite 8:** Lachgassedierung in der österreichischen Zahnmedizin
- Seite 10:** Korrespondenz: Aktuelle Versorgungssituation
- Seite 12:** Zahnärztlicher Notdienst
- Seite 14:** Zahngoldspenden aus Tirol
- Seite 15:** Der Weg zu meiner Kassenpraxis
- Seite 16:** Ausschreibung von Kassenplanstellen für Kieferorthopädie
- Seite 17:** Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte
- Seite 18:** Beitragssprung zum 35. Lebensjahr
- Seite 20:** Standesänderungen
- Seite 22:** Seitenblicke
- Seite 22:** Steuertipp



KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30–12.30 Uhr
 nachm. nach telefonischer Vereinbarung
 Telefonisch erreichen Sie uns auch von
 Mo-Do von 14.00–16.00 Uhr
 Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
 6020 Frau Magdalena
 Bini-Hanin
 6022 Mag. Lukas Rainer

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
 hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
 bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
 rainer@tiroler.zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landes Zahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten Dr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger Garber Media GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnalerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landes Zahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock/JackF

geführt. Bedauernd ist in diesem Zusammenhang ist, dass diese Einsparungen vor allem zulasten von Pensionisten und Kindern gehen.

Mit der ÖGK fand auf Initiative der Landes Zahnärztekammer Tirol ein online-Meeting zum Thema Reparaturen im kieferorthopädischen Bereich statt. Die ÖGK gab an, sich einen Lösungsvorschlag überlegen zu wollen und die Anträge in Tirol abzuarbeiten. Aus meiner Sicht wäre ein österreichweites Vorgehen wünschenswert und die einzige sinnvolle Lösung, da dies im Zuge der regionalen Bearbeitung teilweise unterschiedlich gehandhabt wird. Bisher war Tirol das einzige Bundesland, in welchem überhaupt keine Reparaturen bezahlt wurden.

Im März erfolgte eine Scheckübergabe an die Kinderkrebshilfe, Einzelheiten dazu finden Sie im entsprechenden Artikel dieser Ausgabe. Am 6. März fand in Kooperation mit der Sparkasse das Praxisgründungsseminar 2026 im Haus der Musik statt. Hierbei wurde zahlreichen jungen Kollegen und Kolleginnen ein Überblick über eine erfolgreiche Praxisgründung verschafft. Es wurde auch von unserer Seite mit einem Vortrag dazu beigetragen.

Ebenso im März durften wir das Forum Freie Berufe in der Landes Zahnärztekammer Tirol begrüßen, es wurde intensiv für ein gemeinsames Seminar, welches im Herbst stattfinden soll, geplant. Sobald ein konkretes Datum

und alle Vortragenden feststehen, werden wir natürlich darüber informieren, da dies ebenso für alle Zahnärzte von Interesse sein wird.

Ein besonderes Augenmerk gilt unsererseits den Investorenmodellen, da seit Bundesminister Rauch keine Klagemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof mehr von Seite der Landes Zahnärztekammer Tirol gegen geplante Ambulatorien besteht. In der Vergangenheit konnten wir so zahlreiche Investorenmodelle verhindern. Inzwischen können wir nur noch eine Stellungnahme abgeben, ohne weitere Möglichkeiten oder Einsprüche. Allerdings besteht von unserer Seite die Anregung, diese Investorenmodelle nur bei bestehendem Kassenvertrag zu bewilligen, bei Kündigung der Kassenstelle sollte auch die Bewilligung erlöschen.

Zum Abschluss möchte ich noch auf die anstehende Zahnärztekammerwahl 2026 hinweisen. Laut Beschluss der Hauptwahlkommission ist der Wahltag der 29. Mai 2026. Die Auflegung der Wählerliste in der Landes Zahnärztekammer für Tirol erfolgte am 17. März 2026. Einsicht genommen werden kann während der Bürozeiten: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr. Die Landes Zahnärztekammer für Tirol hofft auf eine hohe Wahlbeteiligung.

Ihr Paul Hougnon

Korrespondenz

zwischen dem Präsidenten der Landes Zahnärztekammer für Tirol OMR Dr. Paul Hougnon und dem Vizepräsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer Dr. Martin Hönlinger

Die Auseinandersetzung um die sogenannte „Verpflichtungserklärung“ der Landes Zahnärztekammer für Tirol sorgt derzeit für standespolitische Diskussionen unter Vertrags Zahnärzten. Im Mittelpunkt stehen dabei unterschiedliche Auffassungen über die rechtliche und berufspolitische Tragweite dieser Erklärung, die an niedergelassene BVAEB-Vertrags Zahnärzte gerichtet wurde.

In der Folge kam es zu einem schriftlichen Austausch zwischen Paul Hougnon, Präsident der Landes Zahnärztekammer für Tirol, und Martin Hönlinger, Vizepräsident der Österreichischen Zahnärztekammer. Die nachfolgend abgedruckte Replik sowie Stellungnahme geben Einblick in die unterschiedlichen Positionen und zeigen die Spannungsfelder innerhalb der Standesvertretung auf.

Verpflichtungserklärung zur BVAEB

Aufgrund unserer Abfrage zum BVAEB-Pilotprojekt liegen uns nun konkrete Zahlen vor. Zum Zeitpunkt der Abstimmung gab es insgesamt 184 niedergelassene Vertragszahnärzte in Tirol und davon haben 131 (71 %) aller Vertragszahnärzte teilgenommen und 127 (68%) waren dagegen, 2 dafür und 2 waren noch unentschieden.

Nummehr steht für sehr viele Kassenzahnärzt:innen in Tirol eine Kündigung im Raum; zumindest wurde diese vielfach angekündigt, da bestimmte Positionen zwar weiterhin erbracht werden, aber nicht mehr abgerechnet werden dürfen.

Sollte bei den betroffenen niedergelassenen Vertragszahnärzt:innen tatsächlich der Wunsch bestehen, den Vertrag zu kündigen, würden wir verbindliche Zusagen benötigen. Dazu muss allerdings betont werden, dass gemäß **§ 343 Abs. 2 Z 9 ASVG** gilt:

„Das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragsarzt oder der Vertrags-Gruppenpraxis und dem Träger der Krankenversicherung erlischt ohne Kündigung im Falle:
Ziffer 9. der Kündigung des Einzelvertrages mit einem oder mehreren anderen Krankenversicherungsträgern nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz.“

Somit würde von Rechts wegen auch der Einzelvertrag mit der **ÖGK** beendet werden. Dazu steht in den Erläuterungen Folgendes:

„Um zusätzliche Versorgungslücken zu verhindern, soll das Vertragsverhältnis mit den von der Kündigung nicht betroffenen Krankenversicherungsträgern erst zu jenem Zeitpunkt erlöschen, zu dem die Nachbesetzung der gekündigten Planstelle erfolgt.“

Somit wäre der Vertrag bis zur Nachbesetzung einer Planstelle vorübergehend noch bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht.

Sollte wider Erwarten neuerlich der Wunsch nach einer Kassenplanstelle bestehen, würden wir jenen empfehlen sich auf die Warteliste setzen zu lassen (Antrag erhalten Sie über die Landeszahnärztekammer für Tirol). Sollten Sie dazu nähere Informationen benötigen, erkundigen Sie sich jederzeit in der **Landeszahnärztekammer für Tirol**.

Erst wenn **über 50 % der niedergelassenen Kassenvertragszahnärzt:innen der BVAEB** einer verpflichtenden Kündigung zustimmen würden, würde die Landeszahnärztekammer für Tirol dies als Auftrag verstehen und aufgrund potenzieller Kündigungen erneute Verhandlungen starten, unser Ziel wäre eine Opting-Out Variante für Tirol. Damit würde es jedem Zahnarzt freistehen am Pilotprojekt teilzunehmen oder dieses abzulehnen.

Sollten sich nicht genügend Zahnärzt:innen dazu verpflichten, würden wir die Abfrage jedenfalls als Auftrag deuten, nach der Zahnärztekammerwahl mit neuen Mehrheiten auf Bundesebene eine einvernehmliche Kündigung des Pilotprojektes herbeizuführen. Keinesfalls würde ich bis zur Beendigung des Pilotprojektes 31.12.2028 zuwarten, da dieses ein Präjudiz für andere Kassen darstellen könnte.

Ich verpflichte mich zur Kündigung meines BVAEB-Vertrags bei Erreichung von mehr als **50 % Beteiligung aller niedergelassenen Tiroler Kassenvertragszahnärzte:**

Titel und Name:

Ordinationsadresse:

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel:



Replik der ÖZÄK auf Schreiben der LZÄK Tirol "Verpflichtungserklärung zur BVAEB"

Von: **Österreichische Zahnärztekammer** <office@zahnaerztekammer.at>

Date: Fr., 13. März 2026 um 09:30 Uhr

Subject: Replik der ÖZÄK auf Schreiben der LZÄK Tirol "Verpflichtungserklärung zur BVAEB"

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

als Referent der ÖZÄK für die Belange der niedergelassenen Zahnärzt:innen sehe ich mich dazu verpflichtet, Ihnen eine Replik auf das Schreiben der LZÄK Tirol betreffend einer vermeintlichen „Verpflichtungserklärung zur BVAEB“ zu übermitteln.

Eingangs darf ich festhalten, dass eine derartige Verpflichtungserklärung an die LZÄK Tirol rechtlich null und nichtig ist. Ob Sie Ihren Kassenvertrag zurücklegen oder weiterführen möchten, ist Ihre höchstpersönliche Entscheidung. Eine solche Entscheidung – wie von der LZÄK Tirol offensichtlich vorgesehen – an die Entscheidung anderer Kolleg:innen zu knüpfen, ist nicht nur standespolitisch, sondern auch ethisch höchst verwerflich. Ich fürchte, der Präsident der LZÄK Tirol OMR DDr. Paul Hougnon möchte Wahlkampf für die anstehende Zahnärztekammerwahl auf dem Rücken der Kolleg:innenschaft führen und so das finanzielle Schicksal einiger Kolleg:innen aufs Spiel setzen. Ich darf zudem darauf hinweisen, dass ein Einzelvertrag mit einem Krankenversicherungsträger nicht mehr einzeln zurückgelegt werden kann, da dies gemäß §§ 343 Abs. 2 Z 9 iVm 343d ASVG zu einer Beendigung der Einzelverträge mit den weiteren Krankenversicherungsträgern führen würde. Bei einer etwaigen Neuausschreibung einer Kassenvertragsstelle dürfen sich auch EU-Bürger:innen und Drittstaatsangehörige bewerben.

Inhaltlich möchte ich zu dem Schreiben nicht weiter eingehen, doch muss ich eine weitere rechtliche Klarstellung treffen. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Zahnärztekammergesetz ist alleine die Österreichische Zahnärztekammer – und nicht die örtliche Landes Zahnärztekammer – für den Abschluss und die Auflösung von Verträgen mit der Sozialversicherung zuständig. Somit gibt es keine rechtliche Grundlage dafür, dass die LZÄK Tirol Verhandlungen mit einem Sozialversicherungsträger über etwaige regionale Sonderrechte aufnimmt. Hierbei handelt es sich um ein leeres Versprechen vom Präsidenten der LZÄK Tirol.

In diesem Sinne darf ich Sie ersuchen, dieses Schreiben der LZÄK Tirol zu ignorieren und keinesfalls zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

DDr. Martin Hönlinger

Vizepräsident und Referent für die Belange der niedergelassenen Zahnärzt:innen



1010 Wien | Kohlmarkt 11/6

T + 43 - (0) 5 05 11 - 0

office@zahnaerztekammer.at | www.zahnaerztekammer.at



Stellungnahme zur Replik der ÖZÄK betreffend der Verpflichtungserklärung

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,

vielen Dank für Dein Schreiben an die niedergelassenen Tiroler Zahnärztinnen und Zahnärzte, dessen Tonfall und Inhalt gleichermaßen Anlass zu einer Klarstellung geben.

Zunächst ist festzuhalten, dass die kritisierte „Verpflichtungserklärung“ weder als rechtlich bindendes Instrument gedacht war noch jemals als solches dargestellt wurde. Vielmehr handelt es sich um den Versuch, innerhalb des Kollegiums eine gemeinsame standespolitische Linie zu sondieren und die Bereitschaft zu einer koordinierten Vorgangsweise gegenüber einem Vertragspartner zu erheben. Daraus eine angeblich „ethisch verwerfliche“ Vorgehensweise abzuleiten, ist nicht nur überzogen, sondern verkennt auch die Realität standespolitischer Interessenvertretung.

Aus meiner Sicht ist es vielmehr ethisch fragwürdig, ein derartiges Pilotprojekt auszuverhandeln ohne die betroffenen Kolleginnen und Kollegen zuvor zu befragen – insbesondere dann, wenn diese letztlich die finanziellen Einbußen zu tragen haben. Das Vorgehen der Landes Zahnärztekammer für Tirol stellt daher lediglich den Versuch dar, dieses aus unserer Sicht katastrophale Pilotprojekt vorzeitig zu beenden. Es stellt einen Skandal dar, dass mir als Präsident der Landes Zahnärztekammer für Tirol die Vorlage des Vertrages über das Pilotprojekt, trotz meiner Anfrage verweigert wurde und zeugt von mangelnder Transparenz.

Gerade in Zeiten, in denen Vertragsbedingungen und Honorarsysteme zunehmend unter Druck geraten, ist es legitim und notwendig, dass sich Kolleginnen und Kollegen abstimmen und gemeinsam Position beziehen. Standespolitik bedeutet nicht, jede und jeden isoliert agieren zu lassen, sondern kollektive Interessen zu bündeln und gegenüber großen Institutionen wie den Sozialversicherungsträgern mit entsprechendem Gewicht aufzutreten. In diesem Zusammenhang muss auch festgehalten werden, dass seit Bestehen der Zahnärztekammer konsequent gegen jede Form der Pauschalierung gekämpft wurde. Mit dem gegenständlichen Pilotprojekt wurde diesen Pauschalierungen jedoch Tür und Tor auch für andere Versicherungsträger geöffnet.

Deine Unterstellung, hier werde „Wahlkampf auf dem Rücken der Kolleg:innenschaft“ betrieben, weise ich entschieden zurück. Die Diskussion über den Umgang mit der BVAEB sowie über mögliche weitere Schritte wird seit geraumer Zeit innerhalb des Kollegiums geführt und ist keineswegs das Ergebnis kurzfristiger politischer Überlegungen. Die wirtschaftlichen Sorgen vieler niedergelassener Zahnärztinnen und Zahnärzte sind real und verdienen eine ernsthafte standespolitische Debatte – nicht deren pauschale Delegitimierung. Gerade vor dem Hintergrund, dass Du für dieses Pilotprojekt verantwortlich zeichnest, entsteht vielmehr der Eindruck, dass diese Sorgen entweder nicht ernst genommen oder von vornherein in Kauf genommen wurden. Andernfalls wäre ein Pilotprojekt in dieser Form kaum zustande gekommen.

Selbstverständlich ist richtig, dass die Entscheidung über das Zurücklegen eines Kassenvertrages eine individuelle ist und bleiben muss; etwas anderes wurde auch nie behauptet. Ebenso ist korrekt, dass die Österreichische Zahnärztekammer formal für Vertragsabschlüsse sowie deren Auflösung mit den Sozialversicherungsträgern zuständig ist. Gleichzeitig fällt gemäß § 35 Abs. 2 Z 2 Zahnärztekammergesetz auch in den Aufgabenbereich der Landes Zahnärztekammer Folgendes: „Beschluss über die Auflösung von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu den Trägern der Sozialversicherung für das jeweilige Bundesland.“ Entsprechende Präzedenzfälle existieren bereits, etwa in Form von Sondervereinbarungen in Vorarlberg oder die KFO-Kündigung der Kassenverträge im Bundesland Salzburg unter Deiner Präsidentschaft. Selbst wenn ein solcher Beschluss letztlich durch die Österreichische Zahnärztekammer verhindert werden könnte, wäre damit zumindest alles versucht worden, um vorzeitig aus diesem Vertragsfiasco herauszukommen.

Unabhängig davon erscheint eine Vertragsbindung bis zum 31.12.2028 ohne einseitige Ausstiegsmöglichkeit kaum nachvollziehbar. Dein Schreiben lässt zudem den Eindruck entstehen, dass eine Verbesserung dieser Situation derzeit gar nicht angestrebt wird.

Inwiefern eine Spaltung innerhalb der Zahnärzteschaft in Kauf genommen wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Andernfalls wäre zu erwarten gewesen, dass ein solches Pilotprojekt zumindest für alle anwendbar ist. Tatsächlich sind jedoch ausschließlich Kassenzahnärztinnen und Kassenzahnärzte betroffen, während bei Wahl Zahnärztinnen- und Wahl Zahnärzten weiterhin unverändert die einzelnen Positionen zur Abrechnung gelangen.

Im Vorfeld wurde von der Landes Zahnärztekammer für Tirol eine Basisabfrage zum Pilotprojekt durchgeführt, dabei haben von derzeit 184 niedergelassenen BVAEB-KassenzahnärztInnen insgesamt 131 ZÄ (71 % Teilnehmende) eine Rückmeldung abgegeben. Davon haben sich 126 ZahnärztInnen (68 %) gegen das Pilotprojekt ausgesprochen. Somit haben wir den Auftrag der Basis aktiv gegen das Pilotprojekt vorzugehen.

Wir halten daher fest, dass eine sachliche Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung unserer Vertragsbeziehungen notwendig ist. Persönliche Unterstellungen und polemische Zuschreibungen tragen dazu nicht bei. Bei einem solch massiven Eingriff in bestehende Verträge fordere ich eine Urabstimmung aller BVAEB-KassenzahnärztInnen. Sollte sich eine Mehrheit dagegen aussprechen, muss dieses Pilotprojekt möglichst schnell abgeschafft werden.

Mit freundlichen Grüßen
OMR DDr. Paul Hougnon

Lachgassedierung in der österreichischen Zahnmedizin

Da in den vergangenen Monaten vermehrt Fragen zum Thema Lachgas an uns herangetragen wurden, möchte sich die Landes Zahnärztekammer für Tirol nochmals kurz mit diesem Thema auseinandersetzen.

Viele Menschen leiden unter Angst vor dem Zahnarztbesuch. Bei manchen Patientinnen und Patienten ist diese Angst so ausgeprägt, dass notwendige Behandlungen über einen längeren Zeitraum hinausgezögert werden. Besonders bei Kindern ist Zahnarztangst häufig stark ausgeprägt, sodass in manchen Fällen sogar Vollnarkosen erforderlich werden.

Um Patientinnen und Patienten eine möglichst angenehme Behandlung zu ermöglichen, stehen verschiedene Methoden zur Angst- und Schmerzreduktion zur Verfügung. Eine dieser Möglichkeiten ist die Lachgassedierung. Dabei wird ein Gasgemisch aus Sauerstoff und Lachgas über eine Nasenmaske eingeatmet, das eine beruhigende und entspannende Wirkung entfaltet.

Lachgas, chemisch als Distickstoffmonoxid bezeichnet, wird in der Medizin bereits seit vielen Jahren eingesetzt. In der Zahnmedizin dient es vor allem dazu, Patientinnen und Patienten während einer Behandlung zu beruhigen. Die Betroffenen bleiben dabei wach und ansprechbar, empfinden die Situation jedoch als deutlich entspannter und weniger belastend.

In Österreich gestaltet sich die Situation rund um die Lachgassedierung allerdings komplexer als in vielen anderen Ländern. Während diese Methode in mehreren europäischen Staaten sowie in den USA regelmäßig in Zahnarztpraxen

angewendet wird, ist ihr Einsatz in Österreich deutlich stärker eingeschränkt.

Der Oberste Sanitätsrat hat in der Vergangenheit folgenden Beschluss gefasst: „In der dazu eingeholten Stellungnahme der ÖGARI, Österreichische Gesellschaft für Anästhesiologie, Reanimation und Intensivmedizin ist festgehalten, dass prinzipiell eine sichere Verwendung von Lachgas für die Sedierung durch Zahnärzte/ Zahnärztinnen ohne Beiziehung eines Facharztes/einer Fachärztin für Anästhesiologie möglich ist. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass v.a. aufgrund der Gefahr einer Diffusionshypoxämie mit potentiellen lebensbedrohlichen Konsequenzen für den/die Patienten/Patientin, organisatorische, personelle und technische Voraussetzungen unbedingt notwendig sind. Demzufolge wird in der Stellungnahme die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen im extrahospitalen Bereich für nicht realisierbar angesehen. Es wird daher empfohlen, die Anwendung von Lachgas zur Sedierung durch Zahnärzte und Zahnärztinnen in Österreich nicht zu erlauben. Der OSR hat sich in der Sitzung vom 3.12.2016 einstimmig den Empfehlungen der Stellungnahme angeschlossen.“

Das Thema ist nach wie vor Gegenstand fachlicher Debatten. Viele Expertinnen und Experten sehen in der Lachgassedierung eine hilfreiche Möglichkeit, um Angstpatientinnen und -patienten eine Behandlung zu erleichtern. Gleichzei-

tig wird betont, dass eine fundierte Ausbildung sowie klare Richtlinien für eine sichere Anwendung unerlässlich sind. Als Beispiel können hier die von der Österreichischen Gesellschaft für Kinderzahnmedizin erarbeiteten Standards und Empfehlungen genannt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die haftungsrechtliche Komponente zu berücksichtigen. Kommt es im Zusammenhang mit einer Sedierung zu einem Zwischenfall, kann der Zahnarzt insbesondere bei einem Aufklärungsmangel hinsichtlich der Anästhesie haftbar gemacht werden. Ein allenfalls beigezogener Anästhesist wird in diesem Zusammenhang rechtlich in der Regel als Erfüllungsgehilfe betrachtet.

Sollte daher im niedergelassenen Bereich die Anwendung von Lachgassedierungen in Erwägung gezogen werden, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den medizinischen Indikationen und den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie eine entsprechende Fort- und Weiterbildung unerlässlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Durchführung ohne Hinzuziehung eines Facharztes für Anästhesie erfolgen soll.

Exkurs: Zahnärztliche Anwendung von Botox

In diesem Zusammenhang soll auch kurz auf die zahnärztliche Anwendung von Botox eingegangen werden.



DIPLOMLEHRGANG FÜR ORDINATIONSMANAGEMENT

Neues Ausbildungsprogramm für Zahnarztassistent:innen soll Zahnärzt:innen von Administration und Bürokratie entlasten.

Umfragen zeigen, dass ein Großteil der Ärzt:innen und Zahnärzt:innen mehr als 35 % ihrer Arbeitszeit nichtärztlichen Aufgaben widmen müssen. Geht es Ihnen auch so?

- Sie ersticken in Organisationsaufgaben, Bürokratie und Administration?
- Es fehlt Ihnen Zeit für medizinische Tätigkeiten?
- Patienten, die Ihrer Behandlung bedürfen, müssen abgewiesen werden?
- Sie finden kaum Zeit zur Fortbildung und zur Umsetzung von Innovationen? – Außer auf Kosten Ihrer Freizeit und Lebensqualität.

Mit der Ausbildung im Diplomalergang für Ordinationsmanagement, beginnend am 06.11.2026, nutzen Sie das volle Potenzial, das in Ihren Mitarbeiter:innen steckt, durch zielgerichtete Qualifikation und gesteigerte Motivation. Gleichzeitig entlasten Sie sich von Organisationsaufgaben, Bürokratie und Administration.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.ordinationsassistentz.at



Aufgrund der Tätigkeitsumschreibung im Zahnärztegesetz gelangt das Bundesministerium zur Ansicht, dass die Anwendung von Botox nur dann in den zahnärztlichen Aufgabenbereich fällt, wenn diese auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und der Behandlung von Krankheiten oder Anomalien im Bereich der Zähne, des Kiefers oder des Mundes dient. Ästhetische Behandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 ÄsthOpG (Lippen und Faltenunterspritzungen) fallen daher grundsätzlich in den ärztlichen Tätigkeitsbereich gemäß § 2 Ärztegesetz 1998. Sollten ästhetische Behandlungen dennoch von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs durchgeführt werden, kann dies zumindest verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und unter Umständen auch strafrechtlich relevant sein.

Fragen zur Aus- und Fortbildungspflicht zahnärztliche Assistenz

Aufgrund diverser Anfragen im Kollegium, in welchen Abständen bzw. in welcher Regelmäßigkeit sich zahnärztliche Assistenzkräfte und Prophylaxeassistentenkräfte fortzubilden haben, folgt ein kurzer Exkurs.

Das Zahnärztegesetz sieht in § 75 Abs. 1 vor, dass sich Angehörige der zahnärztlichen Assistenz regelmäßig fortzubilden haben. Grundsätzlich kann nach Abschluss der Ausbildung damit begonnen werden, Fortbildungspunkte zu sammeln. Wenn innerhalb von fünf Jahren 50 Fortbildungspunkte erreicht werden, wird auf Antrag von der Österreichischen Zahnärztekammer ein Zertifikat ausgestellt, welches nicht verpflichtend ist.

Im Bereich der Strahlenschutzfortbildung muss gemäß § 9 Abs. 3 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung im Intervall von fünf Jahren eine Fortbildung im Ausmaß von vier Stunden erfolgen.

Grundsätzlich gilt hierbei, dass, wenn eine solche Fortbildung Voraussetzung für die Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit ist, die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen sind und die Teilnahme als normale Arbeitszeit gilt. Eine weitere Frage betrifft die Arbeitskleidung. Hierbei kommt es darauf an, wie diese ausgestaltet ist. Wird eine einheitliche Arbeitskleidung verlangt (z. B. mit dem Logo der Ordination) oder muss diese gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist sie vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Handelt es sich allerdings lediglich um weiße Hosen, Schuhe oder dergleichen, die auch in der Freizeit verwendet werden könnten, wird dies eher nicht der Fall sein. In diesem Zusammenhang ist auf § 12 der ÖZÄK-Hygieneverordnung 2025 hinzuweisen. Diese sieht Folgendes vor: „Angehörige der zahnärztlichen Assistenz haben zweckmäßige Arbeitskleidung zu tragen, d. h. Arbeitskleidung, die den Anforderungen des Arbeitsumfelds und den Hygienevorschriften entspricht. Dies umfasst Kleidung, die funktional ist und entsprechend der Anlage 1 gereinigt werden kann. Die Arbeitskleidung ist regelmäßig zu reinigen und bei sichtbaren Verschmutzungen umgehend zu wechseln.“

Weiters sieht § 71 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes vor, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und für eine ausreichende Reinigung zu sorgen, wenn diese durch gesundheitsgefährdende oder ekelerregende Arbeitsstoffe verunreinigt wird.

Laut Hygieneverordnung muss eine Reinigung im Kochwaschgang bei 90 Grad stattfinden.

Mag. Lukas Rainer

25 Jahre professionelle Zahnprophylaxe Tirol



Sa. 25. April 2026 | 09:00 bis 12:00 Uhr | Haus der Begegnung

Feiern Sie mit uns 25 Jahre professionelle Zahnprophylaxe in Tirol

Details unter:

www.prophylaxeassistentz.at



Korrespondenz

Aufgrund der aktuellen Versorgungssituation im niedergelassenen Bereich in Tirol forderte Gesundheitslandesrätin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Cornelia Hagele die Landes Zahnärztekammer für Tirol zur Stellungnahme auf, diese Aufforderung sowie unsere Stellungnahme werden nachfolgend abgebildet:



Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Lt. Verteiler



Landesrätin
MMag.^a Dr.ⁱⁿ Cornelia Hagele

MMag.a Dr.in Cornelia Hagele
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2060
buero.lr.hagele@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

20.02.2026

Aktuelle Versorgungssituation im niedergelassenen Bereich in Tirol

Sehr geehrter Herr Obmann Huss,
sehr geehrter Vorsitzende des Landesstellenausschuss Salzburger,
sehr geehrter Vorsitzende des Landesstellenausschuss Achatz,
sehr geehrter Herr Präsident Dr. Kastner,
sehr geehrter Herr Präsident Dr. Hougnon!

Die aktuelle Versorgungssituation im niedergelassenen Bereich in Tirol erfordert aus unserer Sicht ein rasches und koordiniertes Handeln der zuständigen Sozialversicherungsträger sowie der Ärztekammer und Zahnärztekammer.

Tirol weist im österreichweiten Vergleich die mit Abstand schlechteste Besetzungssituation bei Kassenarztstellen auf. Während bundesweit durchschnittlich 96,12 % der ärztlichen Planstellen besetzt sind, liegt Tirol in allen Bereichen deutlich darunter. Besonders kritisch stellt sich die Situation in der Zahnmedizin dar: Hier sind lediglich 80,08 % der Stellen besetzt, gegenüber 92,05 % im Bundesdurchschnitt. Auch in der Allgemeinmedizin (96,32 %) sowie im fachärztlichen Bereich (93,48 %) bildet Tirol das Schlusslicht unter den Bundesländern. Konkret bleiben derzeit 12 allgemeinmedizinische, 49 zahnmedizinische und 18 fachärztliche Planstellen unbesetzt – mit spürbaren Auswirkungen auf die medizinische Versorgung in mehreren Regionen.

Der geringe Besetzungsstand spiegelt sich auch in einer unterdurchschnittlichen Dichte an besetzten ÖGK-Planstellen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Tirol wider. In der Allgemeinmedizin weist Tirol nach Wien und Vorarlberg die drittgeringste Dichte auf, während das Bundesland im fachärztlichen Bereich im Mittelfeld liegt. Besonders deutlich zeigt sich das Defizit im zahnärztlichen Bereich: Hier bildet Tirol gemeinsam mit dem Burgenland und Oberösterreich das Schlusslicht. Insgesamt zählt Tirol – gemeinsam mit Niederösterreich und Oberösterreich – zu den Bundesländern mit der geringsten Dichte an besetzten ÖGK-Planstellen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Folgen dieser Entwicklung sind bereits klar erkennbar: Die bestehende Unterbesetzung im niedergelassenen Bereich führt dazu, dass immer mehr Patientinnen und Patienten auf Spitalsambulanzen oder Wahlärztinnen und Wahlärzte ausweichen. Mit durchschnittlich 120,08 Euro Kostenrückerstattung für eingereichte Wahlarzt-Honorare pro Anspruchsberechtigter bzw. Anspruchsberechtigtem weist Tirol im Jahr

2023 den mit Abstand höchsten Wert im Bundesländervergleich auf – der österreichweite Durchschnitt liegt bei 73,68 Euro.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir die Sozialversicherungsträger in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer und Zahnärztekammer nachdrücklich, ihrer Verantwortung für eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung gerecht zu werden und zeitnah konkrete Maßnahmen einzuleiten. Insbesondere regen wir an:

1. Eine spürbare Attraktivierung und Flexibilisierung des Kassenarztsystems unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, um offene Stellen nachhaltig besetzen zu können.
2. Eine beschleunigte Ausschreibung unbesetzter Planstellen samt aktiver Anwerbung von potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten und Umsetzung zusätzlicher Primärversorgungseinheiten gemäß § 14a Primärversorgungsgesetz.
3. Einen finanziellen Ausgleich an den Tiroler Gesundheitsfonds für nicht besetzte Kassenarztstellen, um die durch die Unterversorgung entstehenden Mehrbelastungen abzufedern.

Angesichts der dargestellten Versorgungsempässe halte ich ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen für unerlässlich. Ich ersuche daher um eine zeitnahe Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen sowie um die Einleitung konkreter Schritte zur nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssituation in Tirol.

Uns verbindet das gemeinsame Ziel, eine flächendeckende, qualitätsvolle und langfristig gesicherte ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich sicherzustellen. Dieses Ziel erfordert jetzt entschlossenes Handeln.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. Cornelia Hagele

Landesrätin für Gesundheit, Pflege, Bildung, Wissenschaft und Forschung



Aktuelle Versorgungssituation im niedergelassenen Bereich in Tirol

Sehr geehrte Frau Gesundheitslandesrätin MMag. Dr. Hagele,

bezugnehmend auf den Artikel in der Tiroler Tageszeitung vom 24.02.2026 und Ihren Brief, möchte ich als Präsident der Landes Zahnärztekammer für Tirol dazu Stellung nehmen. Grundsätzlich begrüßt die Landes Zahnärztekammer Ihre Bemühungen deutlich mehr der derzeit unbesetzten Kassenstellen zu besetzen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die in der Vergangenheit stattgefundenen Gespräche hinsichtlich Quote und „Starterhilfe“ hinweisen.

Es existiert bereits eine Flexibilisierung in Form des Jobsharings, weitere Ausführungen folgen später. Die zahnärztlichen Tarife gehören erhöht und attraktiver gestaltet, allerdings liegt dies in der Hand der Sozialversicherungen.

Üblicherweise schreibt die Landes Zahnärztekammer für Tirol mit Ende des laufenden Quartals sämtliche freien Kassenstellen für ganz Tirol aus. Seitens der ÖGK wurde uns jedoch mitgeteilt, dass in Innsbruck-Stadt lediglich zwei offene Stellen ausgeschrieben werden dürfen, obwohl es Interessenten gäbe. Eine sachlich nachvollziehbare Begründung dafür liegt uns nicht vor. Es hat den Anschein als würde die Vergabe von Seiten der ÖGK blockiert. Diese Vorgehensweise ist für uns befremdlich, da es in der Vergangenheit noch nie einen ähnlichen Fall gab. Wir bemühen uns stetig, bei Bedarf und bei Meldungen von Bewerbern die Kassenstelle/n unverzüglich mittels Sondermitteilung auszuschreiben.

Zum Punkt der aktiven Werbung für Kassenstellen möchte die Landes Zahnärztekammer für Tirol mitteilen, dass wir regelmäßig Niederlassungsseminare durchführen, die mindestens zweimal pro Jahr stattfinden.

Unserer Ansicht nach kommt es durch zahnmedizinische Patient:innen zu keiner Mehrbelastung der Klinikambulanzen, da die Patient:innen hauptsächlich auf Wahl Zahnärzt:innen ausweichen.

Seit Jahren fordere ich die Wiedereinführung der Quotenregelung in der Zahnmedizin. Diese Maßnahme würde langfristig Wirkung zeigen, da dadurch automatisch mehr Österreicher:innen ein Zahnmedizinstudium absolvieren könnten. Erfahrungsgemäß sind diese eher bereit, eine Kassenstelle zu übernehmen. Erhebungen zeigen zudem, dass viele ausländische Absolvent:innen nach Abschluss ihres Studiums in ihre Heimatländer zurückkehren, was die angespannte Versorgungssituation zusätzlich verschärft. Wie Ihnen sicher bekannt ist, wurden mit den Ministern Mückstein und Polaschek Gespräche geführt, leider waren diese nicht von Erfolg gekrönt.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt sind die zunehmenden bürokratischen Belastungen seitens der Behörden, die Kassenstellen zusätzlich unattraktiv machen. So wird beispielsweise neuerdings bei jeder Bewilligung im Strahlenanwendungsraum eine Lüftungsanlage bescheidmäßig vom Land Tirol vorgeschrieben. Insbesondere für junge Kolleg:innen stellt dies eine erhebliche Hürde dar, da der Einbau einer solchen Anlage in teilweise seit 30 Jahren bestehenden Ordinationen entweder baulich kaum möglich oder mit enormen Kosten verbunden ist. Diese zusätzlichen Auflagen belasten Kassenzahnärzt:innen sehr und werden nicht durch höhere Tarife abgegolten. Dadurch verlieren Kassenstellen zusätzlich an Attraktivität.

Bereits in der Vergangenheit habe ich eine finanzielle „Starterhilfe“ für junge Kolleg:innen gefordert, sofern sie sich im Gegenzug verpflichten, für einen bestimmten Zeitraum eine freie Kassenstelle zu übernehmen. Weder von Seiten der ÖGK noch des Landes Tirol wurde dieses Modell bislang umgesetzt. Von Seiten der Gebietskrankenkasse wurde diese „Starterhilfe“ sogar bereits mündlich für insgesamt zehn Ordinationen zugesagt, jedoch nie realisiert. Bemerkenswert ist, dass es eine entsprechende Unterstützung für Veterinärmediziner:innen sehr wohl gibt. Eine solche „Starterhilfe“ würde die Attraktivität von Kassenstellen deutlich erhöhen und die hohen Anfangsinvestitionen spürbar abfedern.

Im Jänner 2026 wurde von der BVAEB ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt gestartet. Vom Projekt sind nur Kassenzahnärzt:innen betroffen, Wahl Zahnärzt:innen allerdings nicht. Laut unseren internen Erhebungen lehnt eine Zweidrittelmehrheit der niedergelassenen Tiroler Kassenvertrags Zahnärzt:innen dieses Projekt ab, da 16 Positionen von bislang einzeln abrechenbaren Leistungen weggefallen sind. Die Vorsorgevergütungen wurden erweitert, dazu zählt vor allem die Mundhygiene für Kinder und Jugendliche. Zahlreiche Vertragskündigungen stehen im Raum. Um das zu vermeiden, fordern wir für die Tiroler Kassenzahnärzt:innen eine Möglichkeit des Opting-outs und würden Sie bitten, dies zu unterstützen.

Positiv hervorzuheben ist das seit Anfang 2023 bestehende Jobsharing-Modell, das auf Initiative der Zahnärztekammer eingeführt wurde. Es ermöglicht Kassenzahnärzt:innen, mit bis zu zwei Partner:innen parallel auf einem Kassenvertrag zu arbeiten. Dieses Modell wird sehr gut angenommen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung, da im Rahmen eines Vertrags deutlich mehr Patient:innen behandelt werden können. Die aktuelle Anzahl an Jobsharing-Partner:innen liegt derzeit bei 35. Diese relativieren die Zahl der unbesetzten Kassenstellen.

Ein gelungenes Beispiel konstruktiver Zusammenarbeit der Landes Zahnärztekammer für Tirol und dem Land Tirol ist auch die Reaktivierung der Narkosesanierung für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie für Angstpatient:innen in den Bezirkskrankenhäusern. Von der Landes Zahnärztekammer für Tirol konnten 23 freiwillige niedergelassene Zahnärzt:innen gewonnen werden, um diese Behandlungen durchzuführen, während das Land Tirol die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen in den Krankenhäusern sicherstellte.

Die Landes Zahnärztekammer für Tirol ist jederzeit bereit, gemeinsam mit den Krankenkassen und dem Land Tirol zusammenzuarbeiten, um die zahnmedizinische Versorgung langfristig zu sichern und weiter zu verbessern.

Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

OMR DDr. Paul Hougnon

Zahnärztlicher Notdienst

vom 4.4.bis 28.6.2026 | jeweils 09:00–11:00 Uhr
(Änderungen vorbehalten)



BEZIRK	BEGINN	ENDE	GESAMTNAME	STRASSE	ORT	TEL.
IMST & LANDECK	04.04.2026	04.04.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wilhelm Marlies	Unterlängensfeld 192	6444 Längenfeld	05253 6329
	05.04.2026	06.04.2026	Dr. med. dent. Rupp Klaus-Peter	Dorfstraße 20	6561 Ischgl	05444 20123
	11.04.2026	12.04.2026	Dr. med. dent. Antretter Karin	Kirchgasse 1	6522 Prutz	05472 2377
	18.04.2026	19.04.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Csobod Judith	Hauptstraße 51	6531 Ried im Oberinntal	05472 21255
	25.04.2026	26.04.2026	Zahnarzt Rößler Ulrich	Bundesstraße 3/Top B-3	6460 Imst	05412 94111
	01.05.2026	01.05.2026	Dr. med. dent. Graf Philip	Industriezone 36	6460 Imst	05412 61629
	02.05.2026	03.05.2026	Zahnarzt Hahn Holger	Bruggfeldstraße 31	6500 Landeck	05442 63074
	09.05.2026	10.05.2026	Dr. med. dent. Heger Maurice	Bahnhofplatz 1	6430 Ötztal-Bahnhof	05266 87142
	14.05.2026	15.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Heger Szilvia	Kreuzstraße 17	6425 Haiming	05266 88414
	16.05.2026	17.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Hell Christine	Bundesstraße 185a	6414 Obermieming	05264 5752
	23.05.2026	24.05.2026	Dr. med. dent. Hrytsenko Viktoriya	Gemeindestraße 1/2.Stock/Top 4	6450 Sölden	05254 2172
	25.05.2026	25.05.2026	Doctor-Medic Iacob Bogdan-Gabriel	Dorfstraße 36	6471 Arzl im Pitztal	05412 63557
	30.05.2026	31.05.2026	Dr. med. dent. Mathoi Astrid	Unterdorf 18	6473 Wenns	05414 87535
	04.06.2026	05.06.2026	Dr. med. dent. Keller Mathias	Dr.-Carl-Pfeiffenberger-Straße 16	6460 Imst	05412 62615
	06.06.2026	07.06.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Knierzinger Elisabeth	Hauptstraße 53	6511 Zams	05442 20990
	13.06.2026	14.06.2026	Dr. med. dent. Kurtalic Mirza	Bahnhofstraße 10	6424 Silz	0676 5913291
	20.06.2026	21.06.2026	Dr. med. dent. Mair Alexander	Dorfstraße 44	6433 Ötz	05252 6192
27.06.2026	28.06.2026	Dr. med. dent. Mangweth Gianna	Gemeindehaus 221	6543 Nauders	05473 87790	
INNSBRUCK-LAND	04.04.2026	05.04.2026	Dr. med. dent. Burger Julia	Johann-Schuler-Weg 2	6114 Kolsass	05224 52511
	06.04.2026	06.04.2026	Dr. med. dent. Dangl Marcel	Weidach 321	6105 Leutasch	05214 51665
	11.04.2026	12.04.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Covi Dana	HNr. 96	6156 Gries am Brenner	0664 1256622
	18.04.2026	19.04.2026	Dr. med. dent. Deiser-Schaffer Clemens	Dörferstraße 9	6063 Rum	0512 204848
	25.04.2026	26.04.2026	Dr. med. dent. Eller Thomas	Lindenstraße 1 Top D2 01	6112 Wattens	05224 52926
	01.05.2026	01.05.2026	Zahnärztin Fry Ines Alison Maria	Schweygerstraße 7	6060 Hall in Tirol	05223 43000
	02.05.2026	03.05.2026	Dr. med. dent. Girstmair Johannes	Pfarrgasse 6	6176 Völs	0512 303594
	09.05.2026	10.05.2026	Dr. med. dent. Jäger-Larcher Lisa	Weidach 321	6105 Leutasch	05214 51665
	14.05.2026	15.05.2026	Dr. med. dent. Jekelfalussy Réka	Stadtgraben 15	6060 Hall in Tirol	05223 57452
	16.05.2026	17.05.2026	Dr. med. dent. Kranebitter Andreas	Bahnhofstraße 18b	6170 Zirl	05238 52029
	23.05.2026	24.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kranewitter Robert	Kalvarienbergstraße 11	6170 Zirl	05238 52658
	25.05.2026	25.05.2026	Dr. med. dent. Kraus Gabriela	Bruder Willram-Straße 1	6067 Absam	05223 54166
	30.05.2026	31.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Lechner Christian	Peter-Siegmaier-Straße 3	6176 Völs	0512 303765
	04.06.2026	05.06.2026	Dr. med. dent. Matkulcik Miklos	Eduard-Wallnöfer-Platz 1	6410 Telfs	05262 62955
	06.06.2026	07.06.2026	Dr. med. dent. Mravlag Rainer	Medraserstraße 5	6166 Fulpmes	05225 62238
	13.06.2026	14.06.2026	Dr. med. univ. Lintner Kurt	Zirmweg 84 b	6150 Steinach am Brenner	05272 2277
	20.06.2026	21.06.2026	Dr. med. dent. Musack Rainer	Johann-Schuler-Weg 2	6114 Kolsass	05224 52511
27.06.2026	28.06.2026	Dr. med. dent. Tursky Annika	Dorfstraße 17	6175 Kematen in Tirol	05232 2265	
INNSBRUCK-STADT	04.04.2026	05.04.2026	Dr. med. dent. Lanyon Jutta	Brunecker Straße 2e	6020 Innsbruck	0512 561056
	06.04.2026	06.04.2026	Dr. med. dent. Gasser Georg	Kaiserjägerstraße 4a	6020 Innsbruck	0512 319783
	11.04.2026	12.04.2026	Dr. med. dent. Gröger Joscha	Oswald-Redlich-Straße 6	6020 Innsbruck	0512 344177
	18.04.2026	19.04.2026	Dr. med. dent. Braunisch Till	Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße 30	6020 Innsbruck	0512 393340
	25.04.2026	26.04.2026	Dr. med. dent. Spisic Oliver	Andreas-Hofer-Straße 44	6020 Innsbruck	0512 573511
	01.05.2026	01.05.2026	Dr. med. dent. Kleiner Eva Maria	Andreas-Hofer-Straße 6/4	6020 Innsbruck	0512 574294
	02.05.2026	03.05.2026	Dr. med. dent. Knoflach Barbara	Meinhardstraße 6	6020 Innsbruck	0512 581090
	09.05.2026	10.05.2026	Zahnarzt Krauß Joachim	Salurnerstraße 15	6020 Innsbruck	0512 908382
	14.05.2026	15.05.2026	Dr. med. dent. Gabauer-Fidalgo Michael	Innrain 14	6020 Innsbruck	0512 563366
	16.05.2026	17.05.2026	Dr. med. dent. Mader Carmen	Andreas-Hofer-Straße 6/4	6020 Innsbruck	0512 574294
	23.05.2026	24.05.2026	Dr. med. dent. Eller Marwin	Innrain 11a	6020 Innsbruck	0512 565100
	25.05.2026	25.05.2026	Dr. med. dent. Nassberger Eva	Schneeberggasse 50A	6020 Innsbruck	0512 288665
	30.05.2026	31.05.2026	Dr. Dr-medic Sabadus Voichita	Schöpfstraße 6b	6020 Innsbruck	0512 583700
	04.06.2026	05.06.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Obermoser Evelyn	Amraser-See-Straße 56	6020 Innsbruck	0676 4351020
	06.06.2026	07.06.2026	Dr. med. dent. Öztürk Serpil	Edith-Stein-Weg 2	6020 Innsbruck	0512 890169
	13.06.2026	14.06.2026	Dr. med. univ. Peter Martin	Museumstraße 28	6020 Innsbruck	0512 583224
	20.06.2026	21.06.2026	Dr. med. univ. Philadelphia Michael	Mariahilfpark 3	6020 Innsbruck	0512 292351
27.06.2026	28.06.2026	Dr. med. dent. Rejal Zinar	Amraser Straße 76b	6020 Innsbruck	0512 312324	

KITZBÜHEL & KUFSTEIN	04.04.2026	05.04.2026	Dr. med. dent. Sprinzl-Glöckhofer Gudrun	Wildschönauerstraße, Niederau 215	6314 Wildschönau	05339 20088
	06.04.2026	06.04.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Stadlmann Josef	Kaiserbergstraße 33/II	6330 Kufstein	05372 62132
	11.04.2026	12.04.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	18.04.2026	19.04.2026	Zahnärztin Winhart Ester	Josef-Lengauer-Straße 9	6341 Ebbs	05373 43502
	25.04.2026	26.04.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	01.05.2026	01.05.2026	Dr. med. dent. Astl Juan Carlos	Christian Plattner-Straße 4	6300 Wörgl	05332 23650
	02.05.2026	03.05.2026	Dr. med. dent. Braunsberg Christiane	Brixentaler Straße 1	6364 Brixen im Thale	05334 30740
	09.05.2026	10.05.2026	Dr. med. dent. Doppler Sabrina	Ahornweg 20	6250 Kundl	05338 8788
	14.05.2026	15.05.2026	Dr. med. dent. Laknizi Imam	Franz-Erler-Straße 9	6370 Kitzbühel	05356 74847
	16.05.2026	17.05.2026	Dr. med. univ. Fasel Christoph	Bienerstraße 10	6240 Rattenberg	05337 62382
	23.05.2026	24.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Frischmann Peter	Clemens-Payr-Straße 7	6300 Wörgl	05332 72619
	25.05.2026	25.05.2026	Dr. med. dent. Gebhardt Joachim	Rosenegg 50	6391 Fieberbrunn	05354 527700
	30.05.2026	31.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Golestani Anna	Maximilianstraße 17	6330 Kufstein	05372 62206
	04.06.2026	05.06.2026	Dr. med. univ. Gundolf Irene	Lindenfeld 628	6232 Münster	05337 55055
	06.06.2026	07.06.2026	Dr. med. dent. Heidler Nicolás	Brixentaler Straße 21	6361 Hopfgarten-Markt	05335 40626
	13.06.2026	14.06.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	20.06.2026	21.06.2026	Dott. John Frank	Schmiedweg 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 90606
27.06.2026	28.06.2026	Dr. med. dent. Kalhori Kimia	Pillerseestraße 3a	6384 Waidring	05353 52310	
LIENZ	04.04.2026	05.04.2026	Dr. med. univ. Girstmair Agnes	Tauerntalstraße 12	9971 Matrei in Osttirol	04875 5222
	06.04.2026	06.04.2026	Dr. med. dent. Klaunzer Florian	Amlacher Straße 2	9900 Lienz	04852 62466
	11.04.2026	12.04.2026	Zahnarzt Koban Cajetan	Andrä Idl-Straße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 62733
	18.04.2026	19.04.2026	Dr. med. dent. Komuczki-Troyer Johann	Tiroler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 65524
	25.04.2026	26.04.2026	Dr. med. dent. Korber Patrick	Tiroler Straße 3	9991 Dölsach	04852 64959
	01.05.2026	01.05.2026	Zahnarzt Meuschke Jörg	Südtiroler Platz 2	9900 Lienz	04852 62822
	02.05.2026	03.05.2026	Dr. med. dent. Obkircher Julia	Marcherstraße 3	9900 Lienz	04852 73400
	09.05.2026	10.05.2026	Dr. med. dent. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 63436
	14.05.2026	15.05.2026	Mag. Voynova Yoanna	HNr. 8	9920 Sillian	04842 51481
	16.05.2026	17.05.2026	Zahnärztin Schäffer Constance	HNr. 122	9913 Abfaltersbach	04846 53357
	23.05.2026	24.05.2026	Dr. med. univ. Thonhauser Claudia	Muchargasse 15	9900 Lienz	04852 73535
	25.05.2026	25.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Troyer Isabella	Eduard-Wallnöfer-Straße 3	9971 Matrei in Osttirol	04875 94100
	30.05.2026	31.05.2026	Mag. Voynova Yoanna	HNr. 8	9920 Sillian	04842 51481
	04.06.2026	05.06.2026	Dr. med. univ. Girstmair Agnes	Tauerntalstraße 12	9971 Matrei in Osttirol	04875 5222
	06.06.2026	07.06.2026	Dr. med. dent. Obkircher Julia	Marcherstraße 3	9900 Lienz	04852 73400
	13.06.2026	14.06.2026	Dr. med. dent. Klaunzer Florian	Amlacher Straße 2	9900 Lienz	04852 62466
	20.06.2026	21.06.2026	Zahnarzt Koban Cajetan	Andrä Idl-Straße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 62733
27.06.2026	28.06.2026	Dr. med. dent. Komuczki-Troyer Johann	Tiroler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 65524	
REUTTE	04.04.2026	06.04.2026	Dr. med. dent. Nahler-Kieltrunk Martina	Lindenstraße 35/4	6600 Reutte	05672 63686
	11.04.2026	12.04.2026	Dr. med. univ. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 64004
	25.04.2026	26.04.2026	Dr. med. dent. Nahler-Kieltrunk Martina	Lindenstraße 35/4	6600 Reutte	05672 63686
	01.05.2026	03.05.2026	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Unterdorf 19	6631 Lermoos	05673 21960
	14.05.2026	15.05.2026	ÖGK Mein Zahnambulatorium Reutte	Dr. Machenschalk-Straße 1	6600 Reutte	050766 183241
	16.05.2026	17.05.2026	Dr. med. dent. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 43353
	30.05.2026	31.05.2026	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Unterdorf 19	6631 Lermoos	05673 21960
SCHWAZ	04.04.2026	05.04.2026	Dr. med. dent. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	06.04.2026	06.04.2026	Dr. med. dent. Reitmeir Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	11.04.2026	12.04.2026	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	18.04.2026	19.04.2026	Dr. med. dent. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Ziller	05282 2174
	25.04.2026	26.04.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 4090
	01.05.2026	01.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Gartner Martin	Schalslerstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 64676
	02.05.2026	03.05.2026	Dr. med. dent. Kastan Christina	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	09.05.2026	10.05.2026	Dr. med. dent. Klammer Sandra	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 21015
	14.05.2026	15.05.2026	Dr. med. dent. Kouhzad Arash	Dorf 17	6134 Vomp	05242 63511
	16.05.2026	17.05.2026	Dr. med. dent. Krejci Florian	Dorfstraße 146	6212 Maurach	05243 5006
	23.05.2026	24.05.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Leitner Benedikt	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 24200
	25.05.2026	25.05.2026	Dr. med. dent. Lerch Niko	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 24200
	30.05.2026	30.05.2026	Dr. med. dent. Kouhzad Arash	Dorf 17	6134 Vomp	05242 63511
	31.05.2026	31.05.2026	Dr. med. dent. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	04.06.2026	05.06.2026	Dr. med. dent. Reitmeir Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	06.06.2026	07.06.2026	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	13.06.2026	14.06.2026	Dr. med. dent. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Ziller	05282 2174
20.06.2026	21.06.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 4090	
27.06.2026	28.06.2026	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Gartner Martin	Schalslerstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 64676	

Eine bewährte Initiative der Landes Zahnärztekammer Tirol zeigt erneut große Wirkung

Zahngoldspenden aus Tirol bringen erneut hohe Unterstützung für die Kinderkrebshilfe

Zahngold, das bei zahnärztlichen Behandlungen entfernt wird und von Patientinnen und Patienten freiwillig gespendet wird, kommt der Kinderkrebshilfe Tirol und Vorarlberg zugute. Gemeinsam mit dem Dentalunternehmen Dentsply Sirona wird das gesammelte Material aufbereitet und in Geldmittel für einen guten Zweck umgewandelt.

Die Spendenaktion wurde bereits Ende der 1990er-Jahre ins Leben gerufen und hat sich seither zu einer wichtigen Unterstützung für betroffene Familien entwickelt. Insgesamt konnten durch die Sammlung von Zahngold über die Jahre hinweg bereits mehr als 2,3 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Das System hinter der Initiative ist einfach: Zahnärztinnen und Zahnärzte in Tirol, die sich beteiligen möchten, erhalten von der Landes Zahnärztekammer spezielle Sammelbehälter. Darin wird Zahngold aufbewahrt, das im Zuge zahnmedizinischer Eingriffe entfernt wird – allerdings ausschließlich dann, wenn Patientinnen und Patienten der Spende ausdrücklich zustimmen.

In regelmäßigen Abständen werden die gesammelten Materialien an das Unternehmen Dentsply Sirona übermittelt. Dort erfolgt zunächst eine genaue Verwiegung des Zahngolds im Beisein eines Vertreters der Zahnärztekammer. Anschließend wird das Material zum Selbstkostenpreis technisch aufbereitet, sodass die enthaltenen Edelmetalle wiederverwertet und am Markt verkauft werden können. Der gesamte Erlös aus diesem Prozess kommt der Kinderkrebshilfe Tirol und Vorarlberg zugute.

Die jüngste Sammelaktion brachte ein besonders erfreuliches Ergebnis: Insgesamt konnten 396.840,81 Euro erzielt werden. Nachdem am 16. Oktober 2024 bereits die ersten 200.000 Euro übergeben wurden, erfolgte am 19. März 2026 die zweite offizielle Übergabe in Höhe von 196.841 Euro an die Kinderkrebshilfe.



FOTO: LANDESZAHNÄRZTEKAMMER TIROL

Scheckübergabe an die Kinderkrebshilfe Tirol und Vorarlberg mit Präsident OMR DDr. Paul Hognon, Präsidentin der Kinderkrebshilfe Tirol Ursula Mattersberger, sowie dem Geschäftsführer von Dentsply Austria, Mag. Heinz Moser, MBA, Bc. (v. l. n. r.)

Ursula Mattersberger, Obfrau der Kinderkrebshilfe Tirol und Vorarlberg, bedankte sich für die große Unterstützung: „Ich möchte mich im Namen unserer Organisation sowie aller betroffenen Kinder und ihrer Familien herzlich bedanken. Es ist beeindruckend zu sehen, wie viele Menschen sich an dieser Aktion beteiligen und damit einen wertvollen Beitrag leisten.“

Auch Mag. Heinz G. Moser, Geschäftsführer von Dentsply Sirona, betonte die Bedeutung der Zusammenarbeit: „Wir freuen uns, mit unserem Know-how mithelfen zu können und werden diese Initiative auch künftig unterstützen.“

OMR DDr. Paul Hognon hob hervor, wie wichtig solche Spenden sind: „Unser Dank gilt sowohl den Patientinnen und Patienten als auch den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die diese Initiative möglich machen. Familien mit krebserkrankten Kindern stehen vor enormen He-

erausforderungen – nicht nur gesundheitlich und emotional, sondern häufig auch finanziell. Obwohl Österreich über ein gut ausgebautes Sozialsystem verfügt, bleiben oft zusätzliche Belastungen bestehen. Genau hier können solche Spendenaktionen eine wertvolle Hilfe leisten.“

Teilnahme an der Initiative:

Mitglieder der Zahnärztekammer Tirol können jederzeit Sammelboxen bei der Kammer bestellen – telefonisch unter 050511 6020 oder per E-Mail an office@tiroler.zahnarztekkammer.at.

Patientinnen und Patienten, die ihr Zahngold spenden möchten, können sich direkt bei ihrer Zahnärztin oder ihrem Zahnarzt darüber informieren, ob ihre Ordination an der Initiative teilnimmt.

Dr. Sonja Aeberli

Der Weg zu meiner Kassenpraxis

Die hier beschriebene Vorgehensweise betrifft Verträge mit ÖGK und BVAEB, die nur gemeinsam vergeben werden. Eine Invertragnahme mit der SVS und KFA Wien erfolgt nach Antragstellung mit Einzelverträgen.

Kassenstellen werden **auf Ansuchen** quartalsmäßig im „Zahnarzt in Tirol“ und auf unserer Homepage ausgeschrieben. Seinerzeit wurde mit der ÖGK eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass alle freien Kassenstellen in der 1. Ausgabe des „Zahnarzt in Tirol“ **auch ohne Ansuchen** zur Ausschreibung gelangen. Nur in dringenden Ausnahmefällen können Zahnärzt:innen eine Ausschreibung in einer Sondermit-

teilung beantragen. Im Falle, dass sich mehrere Bewerber:innen melden, werden sie nach einem genau festgelegten Punktesystem gereiht. Da zurzeit viele Kassenstellen unbesetzt sind, ist der/die Bewerber/in meist auch der/die einzige Interessent/in.

Das Punkteschema, das integraler Bestandteil der Reihungskriterien ist, sieht folgende Punkte vor:

VI. Punkteschema für die Zuerkennung eines § 2-Kassenvertrages

1. Fachliche Eignung

Nr	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Zeiten als hauptberuflich (Abschnitt IV Ziff. 6 lit. f) angestellter Zahnarzt in einer Krankenanstalt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt und Eintragung in die Zahnärzteliste Zeiten, die gleichzeitig Mutterschutzzeiten sind, werden nur als Mutterschutzzeiten nach Ziff. 5 berücksichtigt.	1 p.a.	6
B)	Für die Zeit ab der Niederlassung ohne andere hauptberufliche Tätigkeit (Abschnitt IV Ziff. 6 lit. f) a) am selben Ort für den die Kassenausschreibung erfolgt b) an einem anderen Ort im EWR mit oder ohne § 2-Kassenvertrag oder ähnliche vergleichbare Kassenverträge im EWR Wird die niedergelassene Tätigkeit an zwei Ordinationssitzen ausgeübt, muss der Zahnarzt schriftlich und verbindlich gegenüber der Landeszahnärztekammer Tirol bei Eintragung in die Bewerberliste erklären, an welchem Ordinationssitz er die Punkte erwerben will. Zeiten, die gleichzeitig Mutterschutzzeiten sind, werden nur als Mutterschutzzeiten nach Ziff. 5 berücksichtigt.	a) 2 p.a.	a) 20
		b) 0,4 p.a.	b) 10
C)	a) Praxisvertretung eines § 2-Kassenvertragszahnarztes einer Gebietskrankenkasse nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung nach vorheriger Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer für Tirol. b) Praxisvertretung jenes § 2-Kassenvertragszahnarztes der Österreichischen Gesundheitskasse, dessen Planstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist, nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung nach vorheriger Anmeldung bei der Landeszahnärztekammer für Tirol. Die Punkte nach dem Kriterium C lit b) werden zusätzlich zu den Punkten nach dem Kriterium C) lit. a) vergeben.	a) 1,2 p.a.	a) 6
		b) 0,04 p.d.	b) 8
Für die Kriterien A) bis C) werden insgesamt maximal 35 Punkte angerechnet			35

2. Zusätzliche fachliche Qualifikation

Nr	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Vorliegen eines von der ÖZÄK verliehenen oder anerkannten Fortbildungsdiploms für das Fach ZMK		2

Wartezeit

Nr	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Vom Zeitpunkt der ersten Eintragung in die Bewerberliste bis zum Stichtag der jeweiligen, nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Vergaberichtlinien erfolgten Stellenbewerbung. Voraussetzung für die Eintragung in die Bewerberliste ist die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt. Die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt über Antrag des Bewerbers, wobei als Zeitpunkt der Eintragung das Datum des Einlangens des Antrages bei der Landeszahnärztekammer für Tirol gilt. Eine gültige Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle gilt auch als Antrag um Aufnahme in die Bewerberliste.	1 p.a.	4
B)	Für jede erfolglose Bewerbung ab dem 18.12.2007 für eine ausgeschriebene Stelle für denselben Ort, je Bei erfolglosen Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol ausgeschrieben Planstellen werden die Punkte nach Kriterium B) nur insgesamt einmal und nur für jenen Ort angerechnet, für den die erste Priorität festgelegt wurde (Abschnitt IV. Ziff.2)	0,5	3
Für die Kriterien A) und B) werden insgesamt maximal 7 Punkte vergeben.			7

3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes und Mutterschutzzeiten

Nr	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Abgeleiteter Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst, Mutterschutzzeiten (max. 8 Monate)	0,05 p.m.	0,6

4. Soziale Förderungswürdigkeit

Nr	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Je sorgepflichtiges Kind	1	5

Dem erstgereihten Bewerber wird dann im Einvernehmen mit den Kassen die Stelle zugesprochen. Sollte es Probleme und Verzögerungen bei der Praxisfertigstellung und in der Folge Eröffnung geben, kann auch ein Ansuchen auf Aufschub des Kassenpraxiseröffnungstermins gestellt werden.

MR Dr. Ingrid Schilcher

Ausschreibung von Kassenplanstellen für Kieferorthopädie

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV) vom 16.12.2014 werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sowie der in § 2 Abs. 1 des KFO-GV angeführten bundesweiten Sondersicherungsträger folgende kieferorthopädische Kassenplanstellen ausgeschrieben:



FOTO: ANDREAS KAMPF STUDIO

VERSORGUNGSREGION TIROL-ZENTRALRAUM:

1 Stelle für den Bezirk Innsbruck-Land zum 1.7.2026

Die Berufung als Vertragskieferorthopäde erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis **spätestens 28.4.2026** an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR;
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Facharzt Diplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde);
- g) Nachweis einer der Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. a bis lit. g der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden (z.B. Diplom für Fachzahnarzt für KFO, ABO- oder EBO-Befähigungsnachweis, Fortbildungsnachweis KFO der ÖZÄK);
- h) für jeden der gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. h der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden nachzuweisenden 20 KFO-Fälle (20 Multibracket Behandlungsfälle, die in den letzten 3 Jahren abgeschlossen wurden und im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein müssen): Panorama- und Fernröntgen (Fernröntgen nur vor Beginn der Behandlung), Gesichtsfotos (en face und Profil), Mundfotos (frontal, Spiegel-

aufnahmen des Seitenzahnbereichs rechts und links, Spiegelaufnahmen von Oberkiefer und Unterkiefer) vor Beginn und nach Ende der Behandlung, Diagnose; Anstatt der Mundfotos können auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorgelegt werden. Sind die Mundfotos im Einzelfall für die Beurteilung nach PAR-Index unzureichend, sind auf Verlangen der von Landes Zahnärztekammer und Kasse eingerichteten paritätischen Expertenkommission zusätzlich binnen 7 Tagen auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorzulegen;

- i) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit als Kassenzieferorthopäde keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Ziffer 6 lit. e der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden) ausgeübt wird;

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- b) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- c) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragskieferorthopäden
- d) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten

Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden. Urkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol ausgeschriebene Stellen hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsfeld aufgelegt, das inhaltlich den neuen Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen.

(Bewerbungsfeld als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at)

Ausschreibung von freien Kassenstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

2 Stellen für Innsbruck zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Breitenbach am Inn zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Völs zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Ellmau zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Volders zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Brixlegg zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Neustift zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Reith i.A. zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Fulpmes zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Söll zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Zirl zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Langkampfen zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Telfs zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Landeck zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Seefeld zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Elbigenalp zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Mutters zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	3 Stellen für Reutte zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Tarrenz zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Ehrwald zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Kirchberg zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Schwaz zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für St. Johann i.T. zum 1.6.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Fügen zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für St. Johann zum 1.7.2026 (ÖGK)	1 Stelle für Achenkirch zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Fieberbrunn zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	2 Stellen für Mayrhofen zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
3 Stellen für Kitzbühel zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Kaltenbach oder Aschau zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Kirchdorf zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Stumm zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
2 Stellen für Kufstein zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Zell am Ziller zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Wörgl zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	3 Stellen für Jenbach zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Wörgl zum 1.7.2026 (ÖGK)	1 Stelle für Matrei i.O. zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Kramsach zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Lienz zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Thiersee zum 1.7.2026 (ÖGK+BVAEB)	

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens **28.4.2026** an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- Schriftliches Ansuchen;
- Geburtsurkunde;
- ausführlicher Lebenslauf;
- Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Facharzt Diplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde)

- g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (zB Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
- Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landes Ausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punkteberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Reihungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. (**Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at**)



Beitragsprung zum 35. Lebensjahr

*Beitragsprung im Wohlfahrtsfonds zum 35. Lebensjahr für angestellte Ärzt:innen
und Wohnsitzärzt:innen – 18-Prozent-Klausel*

Angestellten Ärzt:innen und Wohnsitz-ärzt:innen wird bis zum vollendeten 35. Lebensjahr laut Beitragsordnung ein stark reduzierter Beitrag zur Alters- und Invaliditätsversorgung (= Grundrente) vorgeschrieben, um den finanziellen Möglichkeiten während der Ausbildungszeit und in jungen Jahren weitestgehend entgegenzukommen. Der Versicherungsschutz besteht bereits ab der ersten geleisteten Zahlung und somit ohne Wartezeit im Gegensatz zu bestimmten Bereichen in der staatlichen Sozialversicherung. Dieser Beitrag beträgt monatlich 128,30 Euro, damit werden 0,69 Prozent an Anwartschaft zur Grundrente pro Jahr erworben.

Ab dem vollendeten 35. Lebensjahr wird entsprechend der Beitragsordnung der monatliche Höchstbeitrag zur Grundrente in Höhe von 558,30 Euro vorgeschrieben. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Wohlfahrtsfondsbeiträge und Kammerumlagen steuerlich absetzbar sind, was eine unmittelbare Reduktion der Lohnsteuer bei angestellten Ärzt:innen, welche automatisch bereits im Zuge der Lohnverrechnung durch ihren Dienstgeber berücksichtigt wird, bzw. eine Reduktion der Einkommens-

steuer bei Wohnsitzärzt:innen zur Folge hat. Dem deutlich höheren Beitrag steht eine analog höhere Anwartschaft zur Grundrente von 3 Prozent pro Jahr gegenüber. Dies zielt im Wesentlichen darauf ab, dass am Ende einer kontinuierlichen Berufslaufbahn und beim Erreichen des heute gültigen Pensionsantrittsalters zum vollendeten 65. Lebensjahr ein monatlicher Pensionsleistungsanspruch von 1.033,20 Euro erreicht werden kann (bei 100 Prozent Anwartschaft, Auszahlung 14-mal brutto p.a.).

Wie hoch darf der Beitrag maximal sein?

Aufgrund häufig gestellter Anfragen zu diesem Thema wissen wir aus praktischer Erfahrung, dass vor allem dieser „überraschende“ Beitragsprung zum 35. Lebensjahr zu Rückfragen führt. In der Regel kann durch Vorlage eines aktuellen Gehaltszettels bzw. einer Bestätigung des Steuerberaters über die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit eine Schnellprüfung der zulässigen Beitragseinstufung vorgenommen werden. Häufigste Zielgruppen bei angestellten Ärzt:innen, die für einen Antrag auf Ermäßigung des Wohlfahrtsfondsbeitrages infrage kommen,

sind Teilzeitangestellte und Ärzt:innen in Ausbildung oder Karenz. Mit dem entsprechend ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular kann ein Ansuchen um Beitragsreduktion an den zuständigen Verwaltungsausschuss gestellt werden.

Eine vom Gesetzgeber vorgesehene Begründung besteht darin, dass die Beiträge das Ausmaß von 18 Prozent der monatlichen

WOHLFAHRTSFONDS – BEITRAGSPRUNG AB VOLL- ENDETEM 35. LEBENSJAHR?

Achtung Stichtagsregelung:

- Anhebung des Ansparbeitrages zur Altersversorgung auf Höchstbeitrag
- Ermäßigungsvoraussetzungen melden (zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung)
- Antragstellung an die Abteilung Wohlfahrtsfonds (Ärzttekammer) nicht vergessen
- Prüfung der Bemessungsgrundlage (18-Prozent-Klausel)
- Überblick und Erstinformation auf unserer Homepage: www.aektirool.at

Honorare bei Wohnsitzärzt:innen bzw. des monatlichen Bruttogehaltes bei angestellten Ärzt:innen (ohne Urlaubs- und Weihnachtsremuneration) samt der laut Beitragsordnung hinzuzurechnenden Zulagen (= allgemeine Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage, aber ohne Gefahren- und Erschwerniszulagen und Zulagen für Dienste) sowie Poolgeld und gegebenenfalls Einnahmen aus ärztlichen Nebentätigkeiten überschreiten würden. In Ausnahmefällen können auch besonders berücksichtigungswürdige Gründe (zum Beispiel krankheitsbedingte längere Dienstupstörung) für die Ermäßigung von Beiträgen laut diesbezüglichen Richtlinien des Verwaltungsausschusses geltend gemacht werden.

Zuständigkeit und Verfahrensablauf der Beitragseinhebung

Da zum Zeitpunkt des Beitragseinhaltes seitens des zuständigen Kammeramtes kein Einblick in die jeweilige individuelle Einkommenssituation gegeben ist, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Zur Vorabprüfung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind wir gerne jederzeit behilflich, es bedarf lediglich einer kurzen Rückfrage bei uns in der Abteilung Wohlfahrtsfonds. Beitragsermäßigung und Antragsverfahren Der Antrag auf Ermäßigung ist im Vorhinein zu stellen und wird im Falle einer Genehmigung jeweils ab dem Folgemonat der Beantragung wirksam (Antragsformulare finden Sie als Vordruck im Downloadcenter auf unserer Homepage: www.aektirol.at).

Eine durch die Ermäßigung geringere Beitragsleistung führt zu einem entsprechend verminderten Leistungsanspruch für die künftige Altersversorgung aber auch zum Beispiel bei Invalidität. Es sollte daher eine Beratung zur Abklärung der persönlichen Situation in Anspruch genommen werden. Das übliche Ermäßigungsausmaß liegt bei 50 Prozent des Richtbeitrages und bewirkt somit eine Halbierung der Leistungszusage für diesen Zeitraum. Die Beitragsreduktion bleibt für die Dauer der unveränderten Einkommenssituation aufrecht – längstens jedoch für ein Jahr –, es kann aber bei Fortbestehen von Ermäßigungsgründen selbstverständlich eine Verlängerung beantragt werden.

Die für Sie zuständigen Mitarbeiter:innen sind:
Herr Peter Zöhrer, Tel. 0512/52058 DW 137
E-Mail: wff@aektirol.at
Frau Katharina Krösbacher, Tel. 0512/52058 DW 127
E-Mail: wff@aektirol.at

Wohlfahrtsfonds – Satzungsnovelle 2025

Entfall sämtlicher Ruhensbestimmungen bei Pensionsantritt seit 1. Jänner 2025

- Gleichzeitiger Bezug der Altersversorgung aus dem WFF und „Weiterarbeiten“ steht allen Ärzt:innen unabhängig von aufrechten Kassenverträgen oder dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß bei Dienstverhältnissen seit 1. Jänner 2025 auf Antrag offen!
- Hinweis:
vorzeitige Inanspruchnahme ab vollendetem 60. Lebensjahr (mit Abschlagen)
oder reguläre Altersversorgung ab vollendetem 65. Lebensjahr (ohne Abschlagen)
- Die bisherige Beitragspflicht für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher:innen ist seit 1. Jänner 2025 automatisch ersatzlos gestrichen. Ausgenommen davon ist weiterhin der Beitrag zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie zu den Kammerumlagen.

Beitragsermäßigung zum neuen Rentenbaustein „beitragsabhängige Zusatzrente“ (BZR) für niedergelassene Ärzt:innen

- Für Praxisgründungen seit 1. Jänner 2025 (Werte 2026)
Einführung eines monatlichen Staffelbeitrages* wie folgt:

1. Praxisjahr =	0% Beitrag BZR =	EUR	0,00
2. Praxisjahr =	50% Beitrag BZR =	EUR	765,90
3. Praxisjahr =	75% Beitrag BZR =	EUR	1.148,90
ab 4. Praxisjahr =	100% Beitrag BZR =	EUR	1.531,80 (Höchstbeitrag)

*) jeweils zuzüglich Beitrag zur Grundrente, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung, Krankenunterstützung und Kammerumlagen.

Die gestaffelte Vorschreibung erfolgt automatisch, es ist keine Antragstellung erforderlich!

Achtung: Die Beitragsfreiheit zur BZR im 1. Praxisjahr begründet mangels Mitgliedschaft und ohne „freiwillige – antragspflichtige“ Beitragsleistung KEINERLEI Leistungsansprüche gegenüber dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol.

Bei einer ermäßigten Beitragsleistung zur BZR (zum Beispiel Einstufung 2. Praxisjahr) werden in der Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung dementsprechend verminderte Leistungsansprüche erworben.

- Für alle niedergelassenen Ärzt:innen mit BZR ab 1. Jänner 2025 nach dem 4. Praxisjahr würde automatisch der monatliche Höchstbeitrag = EUR 1.531,80 vorgeschrieben werden.

Für alle bereits im Jahr 2025 bewilligten Ermäßigungen aufgrund der 18-Prozent-Klausel bleibt die Ermäßigung selbstverständlich bis zum Ablauf der Befristung aufrecht bzw. erfolgt eine analoge Einpassung zu den entsprechenden Ermäßigungsstufen der BZR laut Beitragsordnung 2026. Bitte verwenden Sie dazu unser BZR-Ermäßigungs-/Einstufungsformular auf unserer Homepage bzw. stehen unsere Mitarbeiter:innen für individuelle Beratungen gerne zur Verfügung. Für Terminvereinbarungen nutzen Sie bitte unser Terminbuchungsportal via nebenstehendem QR-Code:





FOTO: ADOBE/STOCKY/ROBERTKESICHE

Standesänderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 9.3.2026: 559

STICHTAG	NIEDERGELASSENE ZAHNÄRZTE		ANGESTELLTE ZAHNÄRZTE		WOHNSITZZAHNÄRZTE	
	1.12.2025	9.3.2026	1.12.2025	9.3.2026	1.12.2025	9.3.2026
IMST	27	26			6	8
INNSBRUCK-LAND	80	80			19	22
INNSBRUCK-STADT	114	115	47	47	41	40
KITZBÜHEL	39	40			11	10
KUFSTEIN	63	60	1	1	10	9
LANDECK	16	16			7	7
LIENZ	22	22				
REUTTE	12	12	1	1	1	1
SCHWAZ	32	32	1	1	8	9
GESAMT	405	403	50	50	103	106

Standesveränderungen vom 1.12.2025 bis 9.3.2026

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Felicitas Fraidel zum 3.12.2025;
- ZA Dr. phil. Anton Hager BA, MA, MA zum 18.12.2025;
- Dr. Manfred Reitmeir zum 1.1.2026 – Wiedereintragung;
- Dr. med.dent. Nina Schönegger zum 7.1.2026;
- Dr. med.dent. Kaspar Moosbrugger zum 7.1.2026;
- Dr. med.dent. Tina Moser zum 7.1.2026;
- Zahnärztin Maria Schneider zum 7.1.2026;
- Dr. med.dent. Denise Schmelz zum 27.1.2026;
- Dr. med.dent. Monika Sokic zum 30.1.2026;
- Dr. med.dent. Nane Beckstein zum 1.2.2026;
- Dr. med.dent. Tim Felbinger zum 2.2.2026;
- Dr. med.dent. Katja Neuner, 6323 Bad Häring, Rettenbachstraße 1 zum 1.1.2026;
- Dr. med.dent. Sabrina Doppler, 6250 Kundl, Ahornweg 20 zum 1.1.2026;
- Dr. med.dent. Oleksandra Vecheruk, 6410 Telfs, Marktplatz 3 – Zweitordination wird zur Erstordination zum 1.1.2026;
- Dr. med.dent. Imam Lahnizi, 6370 Kitzbühel, Franz-Erler-Straße 9 zum 1.1.2026;
- Dr. med.dent. Christine Zürcher, 6410 Telfs, Marktplatz 3 zum 7.1.2026;
- Dr. med.dent. Mehdi Salar Zadeh, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 23/3. Stock zum 12.1.2026;
- Dr. med.dent. Valentina Baldoni, 6020 Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 12A zum 1.2.2026;

Praxiseröffnungen:

- DDr. Elvin Salomon, 6020 Innsbruck, Museumstraße 8/3

- Dr. med.dent. Kristin Sellner, 6363 Westendorf, Dorfstraße 105 zum 1.2.2026;
- Dr. med.dent. Konstantin Neubauer, 6363 Westendorf, Dorfstraße 105 zum 1.2.2026;
- Zahnarzt Kostja Ruppert, 6600 Pflach, Kohlplatz 7a zum 1.2.2026;
- Dr. med.dent. Peter Varadi, 6111 Volders, Bundesstraße 8 zum 27.2.2026;
- Dr. med.dent. Marwin Eller, 6020 Innsbruck, Innrain 11A zum 1.3.2026;

Praxisschließungen:

- Dr. Astrid Ebner, 6600 Reutte zum 17.12.2025;
- Dr-medice stom. David H. Gouvianakis, 6410 Telfs zum 18.12.2025;
- Dr. Balázs Dénes, 6200 Seefeld zum 22.12.2025 - Zweitordination;
- Dr. Martin Gröbner, 6370 Kitzbühel zum 31.12.2025;
- Dr. Burkard Brückner, 6336 Langkampfen zum 31.12.2025;
- Dr. Peter Kurzthaler, 6363 Westendorf zum 31.12.2025;
- Dr. Klaus Kirchebner, 6250 Kundl zum 31.12.2025;
- Dr. Horst Napravnik, 6323 Bad Häring zum 31.12.2025;
- Dr. Rudolf Zsifkovits, 6464 Tarrenz zum 31.12.2025;
- Dr. Günter Steixner, 6105 Leutasch zum 31.12.2025 – Zweitordination;
- Dr. Reinhardt Schuhmayer, 6020 Innsbruck zum 31.12.2025;
- Dr. Camilla Altmann, 6020 Innsbruck zum 9.1.2026;

- Dr. med.dent. Franziska Odemar, 6330 Kufstein zum 26.1.2026;
- DDr. Hans Oberleitner, 6410 Telfs zum 31.1.2026;
- MR Dr. Otto Weigerstorfer, 6020 Innsbruck zum 28.2.2026;
- Dr. Andreas Haidegger, 6330 Kufstein zum 28.2.2026;

Praxisverlegungen:

- Dr. med.dent. Marcel Dangl, 6410 Telfs, Marktplatz 3 → 6105 Leutasch, Weidach 321 zum 1.1.2026;
- Dr. med.dent. Lisa Jäger-Larcher, 6410 Telfs, Marktplatz 3 → 6105 Leutasch, Weidach 321 zum 1.1.2026;
- Dr. Maria Cristina Baldauf, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 6 → 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 17-19 zum 1.1.2026;

Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- Dr. Astrid Ebner zum 18.12.2025;
- Dr. med.dent. Burkard Brückner zum 1.1.2026;

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landeszahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idGF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Innsbruck: 1.3.2026 – Dr. med.dent. Marwin Eller (ÖGK+BVAEB)

METASYS

UNSERE LÖSUNG: DIE GREEN&CLEAN – PRODUKTREIHE

Die **METASYS GREEN&CLEAN** Produktreihe bietet eine umfassende Lösung für die optimale Hygiene in Zahnarztpraxen. Sie legt besonderen Wert auf die Sicherheit der Patienten und die Professionalität der Praxis.

Die folgenden Produkte lassen sich mühelos in den Praxisalltag integrieren und unterstützen bei der Einhaltung von Hygienevorschriften.

- > Vollviruzide Hände-Desinfektionsmittel
- > Instrumentenreinigung und -sterilisation
- > Alkoholische und nicht-alkoholische Flächendesinfektion
- > Biofilm-Entfernung
- > Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Saugsysteme und Amalgamabscheider



DESINFEKTION & HYGIENE

Ihr lokaler Hersteller!

T +43 512 205420 | info@metasys.com | metasys.com

 **METASYS**
protect what you need



Praxisgründerseminar der Sparkasse

Mag. Lukas Rainer, Vizepräsidentin
MR Dr. Ingrid Schilcher, Präsident OMR
DDr. Paul Hognon sowie Mag. Thomas
Spielmann (v.l.n.r.)



Wirtschaftsball 2026

Präsident OMR DDr. Paul Hognon mit
Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber (v.l.n.r.)



Abschluss aller Regionalversamm- lungen in Reutte



Mieteinnahmen & Betriebskosten – richtig abrechnen

So manche:r Ärzt:in ist auch Vermieter:in einer Vorsorgewohnung und fragt sich, ob und wie viel Umsatzsteuer den Mietern in Rechnung zu stellen ist. Besondere Zweifel gibt es oft bei den Betriebskosten. Lesen Sie hier, wie es wirklich geht:

Umsatzsteuersätze auf Mieten

Grundsätzlich ist es so, dass die Vermietung für Wohnzwecke dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von zehn Prozent unterliegt und Geschäftsräumlichkeiten mit null Prozent oder optional auch mit 20 Prozent Umsatzsteuer vermietet werden können.

Nebenkosten teilen das Schicksal der Hauptleistung

Hinsichtlich der Betriebskosten gilt weiters die einfache Grundregel, dass Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung (Miete) teilen. Im Detail zeigt sich folgendes Bild:

Vermietung zu Wohnzwecken: zehn Prozent

Wohnungsmieten und Betriebskosten als Nebenleistung einer Wohnungsvermietung unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von zehn Prozent. Davon gibt es zwei Ausnahmen: Dies sind zum einen die Heizkosten und zum anderen die Miete für Garagen und Abstellplätze. Diese Leistungen sind auch bei der Wohnraumvermietung mit dem Normalsteuersatz in Höhe von 20 Prozent abzurechnen. Das gilt unabhängig davon, ob ein gesondertes Entgelt vereinbart wurde oder ob als Miete ein Pauschalentgelt inklusive Nebenleistungen und Park- oder Garagenplatz abgerechnet wird.

Kleinunternehmerregelung

Beträgt Ihr Nettoumsatz aus nichtärztlichen Tätigkeiten jährlich maximal 55.000,- Euro, dann gelten Sie als Kleinunternehmer:in. Damit kann dann auch die Miete samt Nebenkosten ohne jegliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Gestaltungsmöglichkeit

Da bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung jedoch die in den Vorleistungen enthaltenen Vorsteuern nicht lukriert werden können, kann diese Regelung auch nachteilig sein. Besonders bei hohen Posten (Baukosten/ Kaufpreis, Renovierung, Instandhaltung etc.) lohnt es sich, hier einen Günstigkeitsvergleich anzustellen und eventuell auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Dazu muss dann ein sogenannter Regelbesteuerungsantrag gestellt werden.

Geschäftsraummiete: null Prozent oder optional 20 Prozent

Nutzt der Mieter die Räumlichkeiten für betriebliche Zwecke, so ist die Vermietung der Räumlichkeiten primär umsatzsteuerfrei. Führt der Mieter in den betreffenden Räumlichkeiten überwiegend selbst umsatzsteuerpflichtige Umsätze (mindestens zu 95 Prozent) aus, so kann der Vermieter zur Umsatzsteuer in Höhe des Normalsteuersatzes von 20



FOTO: ADRIAN STOCK/JOHN

Prozent optieren. Dies hat den Vorteil, dass alle in den Vorleistungen enthaltenen Vorsteuern von der Finanz zurückgeholt werden können, was vor allem bei größeren Baumaßnahmen ordentlich ins Gewicht fallen kann. Ebenso wie bei der Wohnungsvermietung gilt auch hier der Grundsatz, dass die Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung teilen. Wird also zur Umsatzsteuer optiert, dann kann einfach alles pauschal mit 20 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Bleibt es bei der grundsätzlich gesetzlich normierten Umsatzsteuerfreiheit, so gilt lediglich bei der Miete für Garagen und Abstellplätze eine Ausnahme, wonach diese Komponenten dann gesondert mit 20 Prozent Umsatzsteuer auszuweisen sind.

Tipp

Konsultieren Sie zur optimalen Gestaltung in Hinblick auf die Kleinunternehmerregelung, Verzichts- und Optionsmöglichkeiten rechtzeitig Ihre:n persönlichen Steuerberater:in. Dies gilt vor allem bei Neuanschaffungen von Immobilien. Insbesondere beim Kauf direkt vom Bauträger gibt es oftmals die Möglichkeit, zwischen einer Variante mit und ohne Umsatzsteuer zu wählen. Hier sollte dann jedenfalls eine Vergleichsrechnung zur Optimierung angestellt werden.




TEAM JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUBERATER



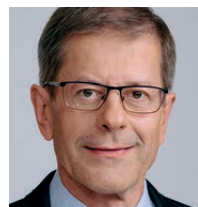
VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  50 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!



STB Raimund Eller,
Team Jünger,
Steuerberater,
Ärztesspezialist



STB Dr.ⁱⁿ Verena Maria Erian,
Team Jünger,
Steuerberaterin,
Ärztesspezialistin

FOTOS: GEORGINA HOFER

Team Jünger Steuerberater OG
 Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck
 Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at
www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25
info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at
Unser Team freut sich auf Sie.



DER WARTUNGSVERTRAG – WENIGER STÖRUNGEN, MEHR PLANBARKEIT

Mit dem Wartungsvertrag von Henry Schein erhalten Sie das beruhigende Gefühl von Sicherheit, dass es in Ihrer Praxis läuft. Weil wir für Sie vorsorgen, bevor der technische Notfall eintritt. So sparen Sie sich Geld und Nerven.

Denn wir koordinieren die Wartungsintervalle Ihrer medizintechnischen Geräte, damit Sie wiederkehrende gesetzliche Prüfungen automatisch einhalten. Die herstellerekonforme Inspektion und Wartung sorgen zudem für Zuverlässigkeit und Langlebigkeit Ihrer Technik. Gleichzeitig gewährleistet unser Service ein Minimum an Beeinträchtigungen Ihrer Praxisabläufe.

**JETZT
INKLUSIVE
DER NEUEN
SERVICEFIRST
PLATTFORM**

Jetzt Beratung vereinbaren!

